

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1178**

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/429

24. März 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

gerne nutzen wir als DGB-Bezirk Nord die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (3. MÄStV). Dabei möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, die aus Gewerkschaftssicht bei der Umsetzung der anstehenden digitalen Transformation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beachtet werden sollten.

Laura Pooth
Vorsitzende

laura.pooth@dgb.de

Telefon: +4940 607766-125
Mobil: +49170 1432329

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

A. Einleitung

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt auf die Gefahren der Internetkommunikation hingewiesen (einseitige Darstellungen, Filterblasen, Fake News und Deep Fakes) und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angehalten, im Internet ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB Nord den Entwurf zum 3. MÄStV und die damit einhergehenden Reformen zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der vorliegende Entwurf gibt der digitalen Transformation der Anstalten einen rechtlichen Rahmen und entwickelt Akzeptanz und Qualität des gemeinwohlorientierten Rundfunks weiter. Der DGB Nord hält den 3. Medienänderungsstaatsvertrag grundsätzlich für gelungen. Zu einzelnen Aspekten soll die folgende Stellungnahme Umsetzungshinweise geben, die sich aus unserer Sicht aufdrängen.

Zudem ist es dem DGB Nord wichtig, dass die Länder nunmehr die weiteren Reformvorhaben angehen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk die technischen, strukturellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen vorfindet, seinen gemeinwohlorientierten Auftrag umzusetzen.

B. Stellungnahme zum 3. MÄStV

I. Programmgrundsätze (§ 26 Abs. 2 MStV-E)

Der DGB Nord begrüßt die Ausformulierung der Berichterstattungsgrundsätze des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 26 Abs. 2 MStV-E, der die Anstalten auf die Einhaltung hoher

journalistischer Standards, insbesondere zur „Gewährleistung von unabhängiger, sachlicher, wahrheitsgemäßer und umfassender Information und Berichterstattung wie auch der Achtung von Persönlichkeitsrechten“ verpflichtet. Der DGB Nord erkennt darin keine neuen Anforderungen an die Journalist*innen der Rundfunkanstalten, sondern vielmehr eine Ausformulierung des bereits geltenden Medienrechts vor dem Hintergrund der Gefahren von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News und Deep Fakes.

Der DGB Nord stellt fest, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon in der Vergangenheit auf diese Grundsätze verpflichtet war und die Journalist*innen in den Häusern diese stets umsetzen. Der DGB Nord erkennt in den erweiterten Programmgrundsätzen eine Anerkennung der wertvollen und gemeinwohlorientierten Arbeit der Beschäftigten und freien Mitarbeiter*innen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die den verfassungsrechtlichen Gegengewichtsauftrag der Anstalten weiter ausprägt.

II. Verantwortung der Gremien (§ 31 MStV-E)

1. Gremienbüros finanziell und personell aufrüsten!

Der DGB Nord begrüßt, dass den Anstaltsgremien auch bei der Gestaltung der digitalen Transformation eine tragende Rolle zukommt. Die Anforderungen an die mit Ehrenamtlichen besetzten Gremien steigen stark mit dem 3. MÄStV. Neue Aufgaben ergeben sich bei der Flexibilisierung der TV-Programme (§ 32a MStV-E), der Einführung einer inhaltlichen und formalen Qualitätskontrolle mit standardisierten Prozessen zu deren Überprüfung (§ 31 Abs. 4 MStV-E) und der verbesserten Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 31 Abs. 5 MStV-E). In der jüngsten Vergangenheit hat sich eindrücklich die von den Gremien getragene gesellschaftliche Verantwortung gezeigt und ebenso, dass diese dafür sachgerecht ausgestattet werden müssen. Der DGB Nord begrüßt deshalb, dass die Gremien externe unabhängige Sachverständige einbeziehen können. Dieses Vorgehen hat sich bei der überkomplexen Aufgabe der Dreistufentests bewährt. In der Aufsichtspraxis wird immer wieder beobachtet, dass der Wunsch der Gremienmitglieder nach unabhängiger und ausgewogener Expertise und Unterstützung an festgefahrenen Strukturen und finanziellen Erwägungen scheitert. Der DGB Nord fordert, die Gremienbüros personell und finanziell besser auszustatten.

2. Kein Finanz-Benchmarking durch die Rundfunkräte!

Der DGB Nord lehnt die Regelung des § 31 Abs. 5 MStV-E ab, dass zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemeinsame Maßstäbe festgesetzt werden sollen, die geeignet sind, den Gremien die Bewertung der Einhaltung der „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz“ zu ermöglichen. Dahinter verbirgt sich eine systemwidrige Finanzierungsregelung, mit der die Gremienmitglieder ein finanzielles Benchmarkingsystem aufbauen sollen. Auf Seite 30 der Gesetzesbegründung werden beispielhaft Kennzahlen eines solchen Benchmarkings wie „Kosten pro Sendeminute“, „Entwicklung von Beschäftigtenstrukturen“, „Aufwand und Kapazität bei festangestellten und freien Mitarbeitenden“ aufgelistet. Dies ist im Hinblick auf den anstehenden Transformationsprozess kontraproduktiv. Eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz ist in einem föderalen Rundfunksystem, das von

der regionalen Vielfalt der Anstalten lebt, unsachgemäß und schon nicht geeignet, tragfähige Erkenntnisse zu liefern.

In der Praxis sollten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit sozialer Verantwortung, angemessenen Arbeitsbedingungen, der Einhaltung von Tarifverträgen und Aspekten der sozialen Nachhaltigkeit ebenso wie der Förderung nachhaltiger Produktionsprozesse in Ausgleich gebracht werden. Wirtschaftlichkeit heißt auch, die Tarifautonomie zu wahren und personalwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit zu erhalten. Aktuell liegen die Herausforderungen im Bereich des Fachkräftemangels. Das Beitragsaufkommen für den gemeinwohlorientierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk verpflichtet auch zur nachhaltig verantwortlichen Etatverwendung und nicht zum niedrigsten Preis.

III. Gemeinsame Plattformstrategie: Regionale Vielfalt erhalten (§ 30 Abs. 1 MStV-E)

Der DGB Nord begrüßt die Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer gemeinsamen Plattformstrategie. Ein Gegengewicht gegen die dominanten Plattformen und die Gefahren der Internetkommunikation kann nur durch eine entsprechend „schwere“ gemeinwohlorientierte Plattform gebildet werden. „Gemeinsame Plattformstrategie“ kann daher nur bedeutet, dass im Bereich der Mediatheken ein Gemeinschaftsangebot unter Einbeziehung aller Rundfunkanstalten zu schaffen ist. Dies ist aus Sicht des Publikums auch wünschenswert, um Auffindbarkeit und Klarheit des Angebots zu verbessern.

Bei der Umsetzung dieses zentralen Zukunftsprojekts dürfen die Rundfunkanstalten jedoch nicht selbst zum Opfer der vielfaltsverengenden „Internet- und Plattformlogik“ werden. Es ist von oberster Wichtigkeit, dass die Stärken des föderalen Mediensystems erhalten bleiben und auch auf einer gemeinsamen Plattform die regionale Vielfalt sichtbar ist. In der Gesetzesbegründung auf Seite 26 werden „publizistische, technische und wirtschaftliche Synergieeffekte“ einer Plattformstrategie betont. Dazu stellt der DGB Nord fest, dass etwaige sich ergebende Synergien in der Umsetzung der Plattformstrategie nicht zulasten der festen und freien Mitarbeiter*innen der Rundfunkanstalten gehen dürfen. Diese sind das Rückgrat der regionalen Vielfalt. Der DGB Nord bietet sich als verlässlicher Partner an, die Digitalisierung in den Häusern sozial nachhaltig zu gestalten.

IV. Nicht-europäische Produktionen (§ 30 MStV-E)

DGB Nord begrüßt die erweiterten Möglichkeiten der Rundfunkanstalten bezüglich der Bestückung der Mediatheken auch mit nicht-europäischen Werken und der flexibleren Handhabung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MStV-E. Die Nutzung nicht-europäischer Produktionen muss schon deshalb in den Mediatheken erlaubt sein, weil diese ansonsten ganz aus dem Programm verschwinden, je mehr sich das Programm in das Nichtlineare verschiebt. Dadurch wäre die Programmautonomie gefährdet ebenso wie Erfüllung des Kulturauftrags, zu dem in einer globalisierten und vernetzten Welt auch die Auseinandersetzung mit außereuropäischen Kulturen gezählt werden muss. Der DGB Nord erkennt aber auch an, dass der Schutz der deutschen und europäischen Filmindustrie und der Kulturförderung im Blick behalten werden muss. Insofern erscheint die Beschränkung nicht-europäischer Werke auf „Bildung“ und „Kultur“ sowie die Begrenzung auf 30 Tage als sachgerechter Interessenausgleich.

Der DGB Nord fordert im Hinblick auf den Schutz der deutschen und europäischen Produktionslandschaft, dass die Auswirkungen der geänderten öffentlich-rechtlichen Onlineaktivitäten im Zeitraum von 5 Jahren evaluiert werden soll.

V. Verlagerung der Programme ins Non-Lineare

1. Geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen ergreifen

Der DGB Nord begrüßt die Möglichkeit, dass die Anstalten nach den in § 32a MStV-E genannten Voraussetzungen die Spartenprogramme nach dem dort beschriebenen Verfahren in ein Internetangebot überführen, einstellen oder austauschen können. Der DGB Nord weist darauf hin, dass so lange noch eine breite Bevölkerung lineare Fernsehprogramme schaut, eine verfassungsmäßige Pflicht besteht, die Vollprogramme weiter zu betreiben.

Der DGB Nord erkennt an, dass es in der Frage der Verbreitung von Programmen und Inhalten weiter zu großen Umwälzungen kommen wird mit Konsequenzen für das Personal in den Anstalten. Wenn ein ganzes lineares Programm eingestellt wird, liegt dies auf der Hand. Aber auch mit der Umstellung eines linearen Programms auf ein nichtlineares Programm gehen gravierende Veränderungen für die Beschäftigten einher. Die Anstalten sind hier in der Pflicht, dies mit geeigneten personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu begleiten.

2. Bedarfsgerechte Finanzierung

Der DGB Nord lehnt die Regelung in § 32 a Abs. 8 MStV-E aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Es handelt sich um eine Limitierung für die Anstalten, wonach durch die Überführung und dem Austausch von Programmen kein finanzieller Mehrbedarf entstehen darf. Diese versteckte Regelung zur Finanzierung verknüpft in unzulässiger Form Aspekte des Auftrags mit starren Konsequenzen für die Finanzierung, verletzt die Programmautonomie der Anstalten und ist in dieser Form verfassungswidrig.

Verfassungsrechtlich geboten ist, dass bei der Überführung von Programm in Telemedienangebote der für Programme und Angebote vorhandene Gesamtetat fortzuführen ist. Im weiteren Verlauf kann es auch zu einem Mehrbedarf kommen. Darüber hat nach dem geltenden Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag die KEF zu befinden, die nach dem bekannten dreistufigen Verfahren den Finanzbedarf der Anstalten ermittelt. Solange es um die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht, sind die verfassungsrechtlichen Regeln hinlänglich bekannt. Seine ständige Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung abermals auf den Punkt gebracht. Dort heißt es: „Die Finanzierung muss entwicklungs offen und entsprechend bedarfsgerecht gestaltet werden. Dem entspricht die Garantie funktionsgerechter Finanzierung. Die Mittelausstattung muss nach Art und Umfang den jeweiligen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht werden.“ (BVerfGE 2021, Rn. 83). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth